

Sitzung vom 31. Januar 2023

Beschl. Nr. **2023-36**

7.0.1 **Gewässer**
Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet; Kreditbewilligung

Ausgangslage

Die im Jahr 2011 geänderten gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) verpflichten die Kantone, Gewässerräume entlang von Seen, Flüssen und Bächen auszuscheiden und festzulegen (Art. 36a GSchG).

Diese Festlegung dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der Nutzung der Gewässerräume als Erholungszonen. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden können.

Der Kanton Zürich hat – durch das AWEL – ein Vorgehenskonzept beschlossen, mit dem die flächendeckende Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet möglich wird. Die Gemeinden sind demnach für die Festlegung der Gewässerräume an den kommunalen Gewässern zuständig.

Im Oktober 2020 informierte das AWEL mit einem Schreiben an die Gemeinden zum einen über die angepassten Fristen und zum anderen über methodische Präzisierungen sowie die Notwendigkeit vertiefter Abklärungen im Rahmen der kommunalen Gewässerraumfestlegung.

Am 6. April 2021 wurden die Gemeinden im Kanton Zürich mit AWEL-Schreiben über die bevorstehende Revision der Informationsplattform Gewässerraum informiert und gebeten, den im Oktober 2020 kommunizierten Zeitplan zur Einreichung der kommunalen Gewässerraumdossiers einzuhalten. Dieser Zeitplan sieht folgendes vor:

- Gemeinden der 1. Priorität: Einreichung ab 4. Quartal 2021
- Gemeinden der 2. Priorität: Einreichung per Ende 2021
- Gemeinden der 3. Priorität: Einreichung ab 2022.

Die Stadt Adliswil wurde als Gemeinde der 2. Priorität eingestuft.

Am 14. Juli 2022 wurde die Stadt Adliswil zur Einhaltung der kommunizierten Bearbeitungsfristen und -termine seitens des AWELs angewiesen. Die Festlegung der Gewässerraumausscheidung solle bis Ende 2023 abgeschlossen sein und anfangs 2024 in Kraft treten.

Projektbeschrieb

1. Ziele

Mit der Festlegung des Gewässerraums ist das Ziel verbunden, Schäden durch allfällige Hochwasserereignisse zu minimieren. Zudem soll vermieden werden, dass Gewässerräume stärker zugebaut werden. Bestehende Bauten im Gewässerraum haben Bestandsschutz, neue Bauten innerhalb des Gewässerraums sind unzulässig.

Attraktive Naherholungsgebiete sollen erhalten oder geschaffen werden. Die naturnahe Gestaltung von Bachläufen soll gefördert werden, damit sich vermehrt vielfältige dynamische Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden können. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung der Gewässerräume (z.B. keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) schaffen dazu die Voraussetzung.

Die Gewässerräume sind vorerst nur im Siedlungsgebiet festzulegen, das heisst in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen sowie Erholungs- und Reservezonen. Überdies hat sich die Praxis etabliert, dass an kurzen Abschnitten bis zu 300 m ausserhalb der Bauzone (z.B. in Bachtobel, welche zwar im Wald liegen, aber von Siedlungsgebiet umgeben sind oder Abschnitte, an denen die Übergangsbestimmungen die Bauzone tangieren) ebenfalls der Gewässerraum festgelegt wird.

Die Sihl als kantonales Gewässer ist lediglich in den Mündungsbereichen der Gemeindegewässer tangiert. Der Gewässerraum der Sihl wird vom Kanton (AWEL) festgesetzt.

2. Massnahmen

Die Stadt Adliswil erarbeitet ein Dossier zur Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren. Dieses Dossier wird als Entwurf dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Nach deren Rückmeldung wird das Dossier überarbeitet und letztendlich im Ressort Werkbetriebe öffentlich aufgelegt.

Abschnitte des Gewässerraums des Schwarzbachs, des Chrummhaldenbachs, des Rütlibachs sowie des Gontenbachs wurden bereits festgelegt oder befinden sich im Festsetzungsverfahren und sind somit nicht Teil des Projektpertimeters. Weiter ist der Schwarzbach ein Grenzgewässer mit der Stadt Zürich und der Gontenbach mit Langnau am Albis. Hier ist die Ausscheidung des Gewässerraums mit der jeweiligen Nachbargemeinde abzustimmen.

Projektorganisation

Die Arbeiten werden an ein in diesem Fachbereich ausgewiesenes Ingenieurbüro vergeben und werden unter der Leitung des Ressorts Werkbetriebe und in enger Zusammenarbeit mit dem Ressort Bau und Planung bearbeitet.

Kreditantrag

Leistungen	Kreditbedarf, CHF inkl. MwSt.
Ausscheidung der Gewässerräume	91'000.00
Diverse Abklärungen, Gebühren, Auflagen	6'000.00
Unvorhergesehenes, ca. 10%	9'000.00
Planung Werke, Projektleitung ca. 10%	9'000.00
Gesamtkreditbedarf	115'000.00

Im Finanzplan 2022 – 2026 sind bereits Beträge im Umfang von CHF 80'000 eingestellt. Die ursprünglich erwarteten Kosten aus einer Grobofferte zur Kostenschätzung bewegten sich in einem wesentlich tieferen Rahmen.

Die Erstellung des Auflagedossiers gestaltet sich aufwändiger als in den vorangegangenen Jahren. Zwischenzeitlich zeigen Erfahrungswerte in solchen Projekten einen wesentlich höheren Aufwand zur Bearbeitung sowie zur Einbindung der Grundeigentümer und im Zusammenhang mit der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit.

Staatsbeiträge sind keine zu erwarten.

Auftragsvergabe

Die Submission erfolgt gemäss Art. 7 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, SR 172.056.5) bzw. der Submissionsverordnung (SVO) des Kantons Zürich im freihändigen Verfahren. Es wurden drei Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, jedoch sind lediglich zwei Offerten eingegangen. Die Auswertung ergab, dass die Firma CSD Ingenieure AG, Bern mit Offerte vom 14. Dezember 2022 das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat.

Die Firma CSD kennt die Verhältnisse in Adliswil bestens. Bereits die Gefahrenkarte sowie weitere Projekte im Bereich Hochwasserschutz wurden durch CSD ausgearbeitet, woraus sich nutzbare Synergien in der Bearbeitung für die Ausscheidung des Gewässerraums ergeben. Die bearbeitenden Ingenieure sind sehr gut qualifiziert und weisen erhebliche Erfahrungen in der Ausscheidung von Gewässerräumen auch in anderen Gemeinden aus.

Termine

Auftragsvergabe, SRB:	Januar 2023
Start der Arbeiten:	Mitte Februar 2023
Vorprüfung AWEL:	Mitte Juni 2023
Öffentliche Auflage:	September 2023
Einreichung Schlussdossier:	November 2023
Bearbeitungszeit:	ca. 10 Monate

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 Bst. c und d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Für das Projekt «Gewässerraum ausscheiden» wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von brutto CHF 115'000 (inkl. MwSt.) auf das Konto 301.5290.06 bewilligt und freigeben.
- 2 Die Arbeiten in der Höhe von CHF 90'629.55 (inkl. MwSt.) werden an die Firma CSD Ingenieure AG, Bern (Offerte vom 14. Dezember 2022) vergeben.
- 3 Das Ressort Werkbetriebe wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Ressortleiterin Werkbetriebe
 - 5.2 Ressortleiter Finanzen
 - 5.3 Ressortleiter Bau und Planung
 - 5.4 Betriebsleiter Forstbetrieb
 - 5.5 CSD Ingenieure AG (mit separatem Schreiben)
 - 5.6 Übrige Offertsteller (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Werkbetriebe

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber